

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
24.01.2006	----	25.01.2006	27.01.2006	27.01.2006

**Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen  
für den Ortsteil Zurstraße und das Wohngebiet Wengeberg vom  
25.01.2006**

Aufgrund von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV.NRW. S. 498) in Verbindung mit § 45 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung vom 01.03.2000 (GV.NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.4.2005 (GV. NRW. S. 332) hat der Rat der Stadt Breckerfeld in der Sitzung am 24.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Regelungsgegenstand**

Die Stadt Breckerfeld hat durch Untersuchungen und Messungen im Bereich Wohngebiet Wengeberg sowie Ortsteil Zurstraße erhebliche Fremdwasserzuflüsse festgestellt. Die Stadt Breckerfeld beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung die Durchführung umfangreicher Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Abwasseranlage, die insbesondere der Abwehr von Gefahren für unterirdische und offene Gewässer im Wasserschutzgebiet dienen.

Die Stadt kann gem. § 45 Abs. 6 BauO NRW für ihr Gebiet oder für abgegrenzte Teile des Gemeindegebiets durch Satzung kürzere Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung von bestehenden Abwasserleitungen als nach § 45 Abs. 5 BauO NRW festlegen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Ausbau oder der Instandhaltung der örtlichen Kanalisation steht **und** der Gefahrenabwehr dient.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden (s. a. Anlagen 1 und 2 mit dem jeweiligen Geltungsbereich):

- a) Ortsteil Zurstraße**  
Amselstraße  
Benscheider Straße  
Birkenweg  
Drosselstraße

Eichenstraße  
Finkenstraße  
Hans-Berger-Straße  
Hauptstraße vom Abzweig Rafflenbeul im Norden bis Höhe  
Friedhofskapelle im Süden  
In der Porten  
Kettelbachstraße  
Meisenstraße  
Oberfeldhauser Straße  
Pestalozziweg  
Rosenstraße  
Tannenstraße  
Taubenstraße  
von Bodelschwingh Straße  
Waldbauerstraße  
Zum Hombach  
Zur Höhe

**b) Wohngebiet Wengeberg**

Amboßweg  
Am Brauckhof  
Am Fernblick  
Am Kreuz  
Am Küchenplatz  
Am Stalhof  
Am Stollen  
An der Quelle  
Bäckerriege  
Brauerriege  
Denarstraße  
Dr.-Knipping- Weg  
Erlenbruch  
Gildenstraße  
Handelsriege  
Hansering  
Hülsenbusch  
Im Grund  
In der Sylbach  
Jacobusweg  
Keutstraße  
Klingenweg  
Kückelhauser Straße  
Meilerriege  
Messmäckerweg  
Münzstraße

Osemundstraße  
Penninckweg  
Spormäckerriege  
Stopinckweg  
Teichstraße  
Vor dem Tore  
Westring (Teilabschnitt)  
Zu den Weiden  
Zum Alten Holweg  
Zum Bachlauf  
Zum Telegraf  
Zur Esse

### **§ 3 Fristenbestimmung**

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden Abwasserleitungen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zum

**31. Dezember 2006**

durchzuführen.

Die Frist nach Satz 1 gilt nicht für Grundstücke in Wasserschutzgebieten, bei denen die Dichtheitsprüfung nach § 45 Abs. 5 Satz 2 BauO NRW **bis zum 31.12.2005** durchzuführen war.

Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung der Stadt Breckerfeld vorzulegen.

### **§ 4 Bestimmung der Sachkundigen/Prüfmethoden**

Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden, die von der Stadt Breckerfeld zugelassen worden sind bzw. zugelassen werden.

Als geeignete Prüfmethoden sind - abhängig von der Einschätzung des Sachkundigen - nur Prüfungen mittels Wasser- oder Luftdruck nach DIN EN 1610 in Verbindung mit DIN EN 12056 und DIN 1986-100 und DIN 1986-30 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen. Eine TV-Untersuchung ist nach DIN 1986-30 grundsätzlich als nicht ausreichend anzusehen, weil etwaige Undichtigkeiten (z.B. durch fehlende Dichtungsringe) und der damit einher gehende Fremdwassereintritt nur mit einer Druckprüfung festgestellt werden können.

**§ 5**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung zur vorgezogenen Dichtheitsprüfung von Abwasserleitungen für den Ortsteil Zurstraße und das Wohngebiet Wengeberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 25.01.2006

Baumann  
Bürgermeister



Geltungsbereich für die vorgezogene  
Dichtheitssatzung im Wohngebiet Wengeberg

ohne Maßstab

